

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/12 S

L 19 AS 1474/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 AS 1213/10 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 1. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Übernahme für Mietkosten für eine Lagerhalle nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Detmold hat die Klage mit Urteil vom 21.6.2011 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Gesuch des Klägers, die Richterin am LSG S wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit Beschluss vom 1.12.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 26.1.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 27.12.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

